

Gebührentarif zum Parkierungsreglement

Gebührentarif vom 15. Dezember 2020

| | |
|---|-------------------|
| Vom Gemeinderat erlassen am | 15. Dezember 2020 |
| In Vollzug ab | 1. Januar 2021 |
| Art. 1 Bst. b Ziff. 2 vom Gemeinderat geändert am | 15. Juni 2021 |
| Änderung in Vollzug ab | 1. Juli 2021 |

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 18 des Parkierungsreglements (Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund) vom 22. Oktober 2019 folgenden:

Gebührentarif zum Parkierungsreglement¹

Art. 1 Gebührenpflichtige Parkzeiten

Für gebührenpflichtige Parkplätze werden während folgenden Zeiten Gebühren erhoben:

- a) Erweiterte Blaue Zone
Zulässige Parkdauer gemäss Parkscheibe oder Bewilligung.
- b) Weiss markierte, bewirtschaftete Parkplätze
 1. In der Tiefgarage der Mehrzweckhalle und um diese
Von Montag bis Samstag 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 2. Goldacherstrasse
Von Montag bis Samstag² 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 3. Parkplätze des Badeplatzes Hörnlibuck und auf der Seebleichestrasse bei der Bahnüberführung (Waldau-Rampe)
von Montag bis Sonntag 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr
- c) Die Höchstparkszeit der weiss markierten, bewirtschafteten Parkplätze beträgt während der gebührenpflichtigen Parkzeit gemäss Bst. b)
 1. In der Tiefgarage der Mehrzweckhalle und um diese 48 Stunden

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

² Vom Gemeinderat geändert am 15. Juni 2021, in Vollzug ab 1. Juli 2021

- | | |
|---|------------|
| 2. Goldacherstrasse | 48 Stunden |
| 3. Parkplätze des Badeplatzes Hörnlibuck und auf der Seebleichestrasse bei der Bahnüberführung (Waldau-Rampe) | 12 Stunden |

Bei Bedarf kann die Höchstparkzeit aller weiss markierten, bewirtschafteten Parkplätze auch ausserhalb der gebührenpflichtigen Parkzeit gemäss Bst. b) weiter beschränkt werden.

Art. 2 Öffnungszeiten der Tiefgarage in der Mehrzweckhalle

Die Tiefgarage in der Mehrzweckhalle ist geöffnet von:

- | | |
|------------------------|-------------------------|
| a) Montag bis Freitag | 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr |
| b) Samstag und Sonntag | 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr |

Die Tiefgarage kann während der Schulferien sowie Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten geschlossen werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung einer Gebühr, weil die Tiefgarage nicht benützt werden kann.

Art. 3 Gebühren für Parkplätze in der Erweiterten Blauen Zone

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-----------------------------|--|
| a) Anwohner | Fr. 50.00 / Monat Fr. 500.00 / Jahr |
| b) Pendler | Fr. 80.00 / Monat Fr. 800.00 / Jahr |
| c) Gewerbebetriebe | Fr. 3.00 / Tag Fr. 500.00 / Jahr |
| d) Menschen mit Behinderung | Fr. 0.00 / Monat |
| e) Besucher | Fr. 6.00 / Tag |

Art. 4 Gebühren für weiss markierte, bewirtschaftete Parkplätze

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------|---------------|
| a) Pro Stunde | Fr. 1.50 |
| b) Pro Tag | bis Fr. 18.00 |

Art. 5 Gebühren für Personalparkplätze

Es werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|-----------|-----------|
| Pro Monat | Fr. 35.00 |
|-----------|-----------|

Art. 6 Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Art. 7 Übergangsrecht

Dieser Gebührentarif zum Parkierungsreglement ersetzt alle bisherigen.

Jahreskarten, welche bei Vollzugsbeginn dieses Tarifs bereits verkauft sind, behalten ihre Gültigkeit bis zu ihrem Ablauf.

Art. 8 Anhang zum Gebührentarif

Situationsplan «Parkplatzkonzept Erweiterte Blaue Zone, Übersicht Sektoren»

Art. 9 Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat erlässt diesen Gebührentarif am 15. Dezember 2020 und setzt ihn per 1. Januar 2021 in Vollzug.

Rorschacherberg, 15. Juni 2021

Gemeinderat Rorschacherberg

| | |
|-------------------|-----------------------|
| Beat Hirs | Philipp Hengartner |
| Gemeindepräsident | Gemeinderatsschreiber |